



Ausbildungsvertrag

zur Durchführung des praktischen Studienseesters bzw. Studienjahres¹
im

-nachfolgend Studiengang genannt-

an der Evangelischen Hochschule Nürnberg

-nachfolgend Hochschule genannt-

wird zwischen

Einrichtung/Behörde

Anschrift (+ Ansprechpartner bei Bedarf bitte händisch angeben.)

Telefon/E-Mail

-nachfolgend Ausbildungsstelle genannt-

und der/dem Studierenden

Familien- und Vorname

Geburtsdatum und Geburtsort

wohnhaft in

Telefon/E-Mail

-nachfolgend Studierende/Studierender genannt-

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

¹ Im Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit umfasst das Pflichtpraktikum zwei aufeinanderfolgende Studienseester, sog. praktisches Studienjahr.

§1 Allgemein

- 1) Ein praktisches Studiensemester bzw. Studienjahr ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester bzw. Studienjahr, das in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- 2) Während des praktischen Studiensemesters bzw. Studienjahres bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- 3) Für das praktische Studiensemester bzw. Studienjahr gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere:
 1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001,
 2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
 3. die von der Hochschule erlassene Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, die Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang und die in der Prüfungs- und Studienordnung enthaltenen Ausbildungsrichtlinien für die praktischen Studiensemester.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

die Studierende/den Studierenden in der Zeit vom _____ bis _____
(= _____ Wochen) für das praktische Studiensemester bzw. Studienjahr entsprechend dem zu erstellenden individuellen Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,

die Studierende/den Studierenden in der Zeit der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen ohne Nachholung dieser Fehlzeit freizustellen; ebenso soll die Teilnahme an internen und externen Fortbildungsmaßnahmen gewährt werden, soweit diese der Ausbildung dienen,

regelmäßige, grundsätzlich wöchentliche Anleitung zu gewähren,

der/dem Studierenden während der Dienstzeit ausreichend Zeit zur theoretischen Vertiefung zu gewähren,

dafür Sorge zu tragen, dass die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter den von der/dem Studierenden zu erstellenden Abschlussbericht mit ihr/ihm bespricht, überprüft und abzeichnet,

rechtzeitig eine Beurteilung zu erstellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Ausbildungsbestimmungen, des Ausbildungsziels auf den Erfolg der praktischen Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und

eine Praxisanleiterin/einen Praxisanleiter für die Ausbildung des/der Studierenden zu benennen.



Die/der Studierende verpflichtet sich,

die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,

die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;

die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;

fristgerecht die geforderten Berichte einschließlich Abschlussbericht nach den Ausbildungsrichtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und an Ausbildungsstelle und Hochschule zu geben und

der Ausbildungsstelle ihr/sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Kosten- und Vergütungsansprüche

¹Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. ²Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen.

³Die/der Studierende erhält eine monatliche Praktikumsvergütung in Höhe von Euro . ⁴Ist eine monatliche Praktikumsvergütung nicht vorgesehen, bedarf dies einer kurzen schriftlichen Begründung unter §11 Sonstige Vereinbarungen.

⁵Für die im Auftrag der Ausbildungsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält die/der Studierende Ersatz ihrer/seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der Ausbildungsstelle.

§ 4

Praxisanleiterin/Praxisanleiter der Ausbildungsstelle

¹Die Ausbildungsstelle benennt Frau/Herrn

Name

Berufsbezeichnung



Telefon

Email

als Praxisanleiterin/Praxisanleiter für die Ausbildung der/des Studierenden. ²Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter ist zugleich Ansprechpartner der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5

Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher der Hochschule

¹Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher der Hochschule ist/sind:
Frau/Herr

Name, Funktion (SeminarleiterIn/Praktikumsbeauftragte/r), Telefon, E-Mail, Telefax

²Die/der Ausbildungsverantwortliche/n ist/sind Ansprechpartner der/des Studierenden und der Ausbildungsstelle in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 6

Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

¹Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. ²Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. ³Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die/der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ⁴Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. ⁵Die/der Studierende muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 7

Auflösung des Vertrages

¹Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
- bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

²Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 8

Versicherungsschutz

1Die/der Studierende ist während des praktischen Studienseesters bzw. Studienjahres im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VII).

2Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. 3Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. 4Das Haftpflichtrisiko ist im Fall der Ausbildungsstelle Evang.-Luth. Kirche in Bayern durch die beim Bayerischen Versicherungsverband abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt. 5Für das praktische Studienseester bzw. Studienjahr im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrages

¹Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. ²Die Zustimmung ist durch die/den Studierenden einzuholen.

§ 10

Vertragsausfertigungen

¹Dieser Vertrag wird in dreifacher Form, in den Studiengängen Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft in vierfacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. ²Jede Vertragspartnerin/jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet die/der Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt, die vierte Ausfertigung in den Studiengängen Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft der Seminarleiterin/dem Seminarleiter der Hochschule zu.



§ 11
Sonstige Vereinbarungen²

Ort	, den	Datum	Ort	, den	Datum
-----	-------	-------	-----	-------	-------

Ausbildungsstelle, Unterschrift, Stempel

Unterschrift Studierende/Studierender

Die Evangelische Hochschule Nürnberg stimmt der Ableistung des praktischen Studiensemesters bzw. Studienjahres bei o.g. Ausbildungsstelle zu:

Datum & Unterschrift Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher der Hochschule

² Unzutreffendes darf gestrichen werden und spezifische Termine dürfen ergänzt werden.